

STEUROZITAT:

»Steuern sind ohne Zweifel die in der Gesellschaft bekannteste und einfachste Hebelkraft, um soziale Impulse zu lenken.«

Morris Langlo West, australischer Autor und Feuilletonist

STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

REISESPESSEN

Sachbezugs- werte 2007/2008 Kein Unterschied mehr zwischen West und Ost

Die neue Sachbezugsverordnung regelt den Zeitraum 2007/2008. Darin sind die Werte für Verpflegung von 202,70 (2006) um 2,30 auf 205 Euro für die Jahre 2007 und 2008 angehoben worden. (Frühstück 45 Euro, Mittag und Abend: 80 Euro). Für ein erwachsenes Kind in der Familie wird nun erstmals der gleiche Verpflegungswert wie für den Lebenspartner berücksichtigt.

Grundlegende Änderungen gibt es bei den Werten für Unterkunft und Miete. Erstmals wird für das gesamte Bundesgebiet ein neuer Wert einheitlich festgelegt. Dieser wird um 1,50 Euro erhöht und auf 198 Euro für 2007/2008 festgelegt. Damit der Übergang für die neuen Bundesländer erleichtert wird, erfolgt dort für das Jahr 2007 eine Senkung des Unterkunftswerts von drei Prozent.

Dadurch steigen dort die Unterkunftswerte gegenüber dem Jahr 2006 um 10,06 Euro im Monat und für das Jahr 2008 nochmals um 5,94 Euro.

Bei gemietetem Wohnraum werden die Werte um fünf Cent gegenüber den bisherigen Westwerten angehoben und einheitlich auf 3,45 Euro (bisher 3,40 Euro West) und für einfache Wohnungen 2,80 Euro (bisher 2,75 Euro West) pro Quadratmeter festgelegt. In den neuen Bundesländern gilt auch hier die Absenkung von drei Prozent im Jahr 2007. Damit steigen die Mietwerte in den neuen Bundesländern im Jahr 2007 von 3,15 Euro um 20 Cent auf 3,35 Euro (2,65 Euro um 7 Cent auf 2,72 Euro) sowie im Jahr 2008 nochmals um 10 Cent (bzw. 8 Cent) an.

ERBSCHAFTSTEUER

Einigung über die Eckpunkte

„Realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen“

Die Politiker haben den Durchbruch erzielt. Die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen. Für Ehegatten, Kinder und Enkel soll durch die Anhebung der persönlichen Freibeträge in der Steuerklasse I auf 500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für jedes Kind und 200.000 Euro für jeden Enkel sichergestellt werden, dass es beim Übergang von privat genutztem Wohnraum auch künftig im Regelfall zu keiner Belastung kommt. Das Erben eines normalen Einfamilienhauses bleibt so weiterhin steuerfrei.

Für die Unternehmensnachfolge besonders bei kleinen und mittelständischen Unternehmen will die Koalition die Zusage einhalten, dass der Betriebsübergang steuerfrei bleibt wenn die Mehrzahl der Arbeitsplätze über zehn Jahre erhalten bleiben und der Betrieb 15 Jahre lang in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird. Weitere Details im Folgenden. Wenn der Gesetzentwurf im Wortlaut vorliegt, werden wir sie konkret informieren. Die Tücken werden wie immer im Detail stecken.

Das Grundmodell

Persönliche Freibeträge: Ehegatte 500.000 Euro, Kind 400.000 Euro, Enkel 200.000 Euro, andere Personen mit Steuerklasse I 100.000 Euro, persönlicher Freibetrag für Personen mit Steuerklasse II oder III 20.000 Euro, sachliche Freibeträge Steuerklasse I Hausrat 41.000 Euro, andere bewegliche körperliche Gegenstände 12.000 Euro, Steuerklasse II und III 12.000 Euro. Der Paragraph 13a des Erbschaftsteuergesetzes fällt weg.

Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen

Die Grenzen der Tarifstufen werden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, für Steuerklasse II und III wird ein zweistufiger Tarif eingeführt:

Steuerklasse	I	II	III
75.000 Euro	7 %	30 %	30 %
300.000 Euro	11 %	30 %	30 %
600.000 Euro	15 %	30 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	50 %	50 %
und darüber	30 %	50 %	50 %

Verschonung des Betriebsvermögens

Abschlag von der Bemessungsgrundlage für Betriebsvermögen in Höhe von 85 Prozent; Gleitende Freigrenze zur Sicherstellung einer Bewertungsfreiheit beim Betriebsvermögen von 150.000 Euro; Begünstigungsausnahme für Vermögen verwaltende Unternehmen, deren Vermögen (beispielsweise vermietete Grundstücke, Wertpapiere im Streubesitz) mehr als 50 Prozent des Betriebsvermögens ausmacht.

Fortführungsklausel:

Die Lohnsumme darf innerhalb von zehn Jahren in keinem Jahr geringer sein als 70 Prozent der Lohnsumme der letzten fünf Jahre (Dynamisierung, dabei Öffnungsklausel).

Vorhaftungsregelung:

Zweijährige Vorverhaftungsregelung des Verwaltungsvermögens; Nachversteuerung innerhalb von 15 Jahren bei Betriebsveräußerung oder Aufgabe oder Veräußerung/Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen mit Reinvestitionsklausel. Zur Missbrauchsvermeidung und zur korrekten Wertfindung bei kurzfristigen Einlagen innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt sind die aus der Vergangenheit abgeleiteten Erträge um fiktive Erträge zu erhöhen, die diesen Ein-

lagen für den Referenzzeitraum beizumessen sind.

Überentnahmeregelung 15 Jahre:

Unter die Begünstigung fällt auch das betriebliche Auslandsvermögen. Im parlamentarischen Verfahren wird die Frage einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer näher geprüft und, damit zusammenhängend, inwieweit die latente Ertragsteuerbelastung mittelbar durch eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer bereinigt werden kann.

Verschonung des vermieteten Grundvermögens:

Abschlag in Höhe von 10 Prozent der Bemessungsgrundlage bei vermieteten Wohnimmobilien.

Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft:

Realitätsgerechte Bewertung des Betriebsteils mit einem typisierenden Reinertrags-Wertverfahren. Voraussetzung: 20 Jahre Behaltenszeitraum, ansonsten Nachversteuerung, Verschonungsregelungen wie Betriebsvermögen. Bewertung des landwirtschaftlichen Wohnhauses wie Grundvermögen.

Rückwirkende Anwendung:

Das neue Recht tritt ab Verkündung in Kraft und ist ab diesem Stichtag anzuwenden. Es gibt ein antragsgebundenes Wahlrecht, für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten, das neue Recht zu wählen allerdings nur bei Erbfällen.

Eingetragene Lebenspartnerschaften: Steuerklasse III, aber persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro. Beibehaltung der Tarifvergünstigung für nicht verwandte Betriebsübernehmer.

INHALT

Seite 2

Ansparabschreibung

» Zum Jahresende 2007 ist Schluss

Gesetzgebung

» Einfach aber nicht simpel

Erbschaftsteuer

» Steuerausfälle hätten drohen können

Arbeitsvertrag

» Fehler, die man nicht machen sollte

Amtshilfe

» Schweigen ist Gold

Seite 3

Einkommensteuer

» Verschonung von Betriebsvermögen

Urteil

» „Mobbing“ mit Folgen

Seite 4

Sozialversicherung

» Rechengrößen für 2008

Pendlerpauschale

» Wie geht es weiter?

Identifikation

» Es dauert noch

Termine

» Steuerkalender Dezember 2007/ Januar/Februar 2008

Impressum

ANSPARABSCHREIBUNG

Zum Jahresende 2007 ist Schluss

Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem tatsächlichen Jahr überein gibt es eine Möglichkeit

Im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Ansparschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt, was sich jedoch noch nicht bei allen Unternehmern herumgesprochen hat: Die Neuregelung gilt in den meisten Fällen bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember dieses Jahres.

Im Gesetz ist nämlich festgelegt, dass die Neuregelung zum Investitionsabzugsbetrag bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Da die Verkündung im Bundesgesetzblatt am 17. August 2007 erfolgt ist, heißt das in der Praxis, dass Unternehmer mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr noch von der Ansparschreibung profitieren, wenn das Wirtschaftsjahr spätestens am 17. August enden würde. Dann gelten die Vorschriften zum Investitionsabzugsbetrag erstmals im Wirtschaftsjahr 2008. Unternehmer, bei denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, können zum 31. Dezember 2007 keine Ansparschreibungen mehr berücksichtigen. Für sie gilt bereits der Investitionsabzugsbetrag.

Passend dazu hat der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen einer Ansparschreibung konkretisiert, wenn es um die künftige Anschaffung von Wirtschaftsgütern geht. Die Ansparschreibung führe zu einer Einkommensminderung; sie kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter gebildet werden, wenn der Unternehmer darlegt, dass er das Wirtschaftsgut bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres „voraussichtlich“ anschaffen oder herstellen wird. Dazu muss er zwar im Regelfall keine konkrete Investitionsabsicht nachweisen.

Hängt aber die geplante Investition mit der Neugründung eines Betriebs

zusammen, so kann eine Ansparschreibung nur für Wirtschaftsgüter gebildet werden, die schon verbindlich bestellt worden sind. Dasselbe gilt dann, wenn die angekündigte Investition nur im Rahmen einer wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebs sinnvoll ist (Urteil vom 11. Juli 2007 I R 104/05).

Im konkreten Fall hatte sich ein deutscher Unternehmer mit einer Einlage von 1.000 Euro an einem slowakischen Maler- und Anstreicherunternehmen beteiligt. Die Bilanz jenes Unternehmens wies bis dahin Aktiva von 6 522 Euro (Betriebs- und Geschäftsausstattung 120 Euro, Umlaufvermögen 6 402 Euro) aus; der Jahresüberschuss betrug 773 Euro. Der deutsche Beteiligte machte nunmehr eine Ansparschreibung in Höhe von 154 000 Euro geltend; dazu reichte er eine Liste von in den Jahren 2003 und 2004 vorgesehenen Investitionen ein (unter anderem 38 Laptops, 53 Bürostühle, 106 Diktiergeräte und 42 Handdiktiergeräte), die nach seinen Angaben der Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des slowakischen Unternehmens dienen sollten. Der BFH hat diese Abschreibung für unzulässig erachtet, da die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter noch nicht bestellt worden waren. Die strittige weitere Frage, ob für geplante Investitionen in einem ausländischen Betrieb überhaupt eine Ansparschreibung gebildet werden kann, blieb in der Entscheidung offen. ■

GESETZGEBUNG

Einfach aber nicht simpel

Neues Konzept zum Steuerabzug für Haushaltshilfen

Die Unions-Fraktion will nach Informationen der „Financial Times Deutschland“ die Absetzbarkeit von Dienstleistungen in Privathaushalten einfacher und lukrativer gestalten. Danach sollen Haushalte zwei Drittel ihrer Ausgaben etwa für Kinderbetreuung, Gartenarbeiten oder Pflegeleistungen beim Finanzamt geltend machen können, maximal aber 12 000 Euro. Dabei soll nicht mehr unterschieden werden, ob die Leistungen im Rahmen eines Minijobs oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

erbracht werden, schreibt das Blatt und ist darauf hin, dass die Steuernachlässe steigen, weil die Ausgaben auf die Bemessungsgrundlage angerechnet werden. Derzeit senken die Ausgaben lediglich die Steuer-schuld. „Damit werden die Haushalte künftig wie Unternehmen behandelt“, heißt es in der Zeitung. Kosten soll der Vorschlag 200 bis 300 Millionen Euro. Er gehe jedoch davon aus, dass der Staat die Ausgaben durch die zusätzlich entstehenden Jobs an anderer Stelle wieder einnehmen werde, sagte Meister. ■

ERBSCHAFTSTEUER

Steuerausfälle hätten drohen können

Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ab 2008 außer Kraft

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Erbschaftsfällen zwischen der Bundesrepublik und Österreich aus dem Jahre 1954 ist von deutscher Seite gekündigt worden. Die Bundesrepublik will gleichzeitig mit Österreich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen, die

würde, auf relativ einfache Weise die Erbschaftsbesteuerung für ihre deutschen Erben zu vermeiden. Hintergrund ist, dass das aus dem Jahre 1954 stammende Gesetz als einziges deutsches Doppelbesteuerungsabkommen für den Bereich der Erbschaftsteuer statt der Steueranrechnung die Freistellungsmethode ver-



Foto: Uwe Gabler

eine Anwendung der Vorschriften des gekündigten Abkommens auf Erbfälle für das erste Halbjahr 2008 weiter zulässt.

Grund der Kündigung ist der Wegfall der österreichischen Erbschaftsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2008. Mit deren Wegfall wird das Gesetz überflüssig. Seine Kündigung ist aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung geboten, da eine Weiteranwendung einen interessanten Anreiz für vermögende Deutsche schaffen

wendet, indem es nur jeweils einem Staat ausschließliches Besteuerungsrecht zuweist und die nach deutschem Erbschaftsteuerrecht vorgesehene Anknüpfung der Besteuerung an die Erben ausschließt.

Das allgemeine Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich vom 24. August 2000 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bleibt von der Kündigung unberührt. ■

ARBEITSVERTRAG

Fehler, die man nicht machen sollte

Falsche Formulierungen können Langzeitfolgen nach sich ziehen

Keine Gnade kannte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz gegenüber einem Arbeitgeber, der den Grund der Befristung eines Arbeitsvertrages versehentlich falsch formuliert hatte. Die Richter stellten den unbefristeten Fortbestand des Arbeitsvertrags fest. Im Arbeitsvertrag hatte es geheißen, die Mitarbeiterin werde als Ersatz-Zustellerin für eine Kollegin in Elternzeit, längstens bis zum 31. Mai 2006, beschäftigt.

Mit ihrer wenige Tage später eingereichten Klage wandte die Mitarbeiterin ein, es stimme nicht, dass sie für die Kollegin in Elternzeit eingesetzt war, diese hätte einen ganz anderen Einsatzbereich als sie selbst gehabt. Der Arbeitgeber bestätigte und erklärte dies mit einem Versehen. In Wirklichkeit habe die Mitarbeiterin einen anderen Kollegen vertreten, der für eine Ausbildung unbezahlt freigestellt gewesen und am 6. Juni 2006 wieder an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt sei. Die klagende Arbeitnehmerin führte auch hierzu aus, dass zwischen ihrer Tätigkeit und der des freigestellten Kollegen keinerlei Zusammenhang

bestehe, sie ihn daher auch nicht habe vertreten können. Dieser Punkt war für die Entscheidung der rheinland-pfälzischen Richter nicht maßgeblich.

Sie versagten dem beklagten Arbeitgeber die Möglichkeit, den ursprünglichen Befristungsgrund durch einen anderen zu ersetzen. Dies würde Manipulationsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen.

Gerade in größeren Unternehmen würden öfter Mitarbeiter ausfallen, so dass in den Fällen, in denen der Ausfall durch zulässige Umverteilung der Tätigkeiten kompensiert werde und der Vertreter nicht exakt die gleichen Aufgaben des ausgefallenen Kollegen übernehme, sich immer ein Grund für eine Befristung finden könnte. Damit würde der Kündigungsschutz des Vertreters unterlaufen.

Nur durch eine korrekte Angabe des zu ersetzenden Mitarbeiters im Arbeitsvertrag sei eine Überprüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Ausfall und Ersatz möglich (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. April 2007, AZ.: 2 Sa 793/06). ■

AMTSHILFE

Schweigen ist Gold

Jedoch: Finanzamt darf Arbeitsagentur über zusätzliches Einkommen neben Arbeitslosengeld informieren

Finanzämter dürfen grundsätzlich niemandem offenbaren, was sie bei der Besteuerung des Bürgers erfahren, weder Daten aus dessen Steuererklärung, noch Informationen, die beispielsweise bei einer Betriebsprüfung zu Tage traten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber anderen Behörden. Allerdings ist die Weitergabe von Informationen an die Arbeitsagenturen gestattet, wenn diese sie benötigen, um prüfen und entscheiden zu können, ob Arbeitslosengeld zurückgefordert werden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine solche Weitergabe von Informationen über Einkünfte eines Bürgers auch dann zulässig ist, wenn aus den dem Finanzamt vorliegenden Informationen nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden kann, dass der Betreffende Arbeitslosengeld zu Unrecht erhalten hat. Erforderlich sei nur, dass die weitergegebenen Informationen überhaupt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches III für die Entscheidung der Arbeitsagentur über eine etwaige Rückforderung von Arbeitslosengeld erheblich sein können. Das FA müsse vor der Weitergabe solcher Informationen hingegen nicht etwa selbst prüfen, ob der Steuerpflichtige tatsächlich zu Unrecht Arbeitslosengeld erhalten hat.

Der Entscheidung liegt der Fall eines Steuerpflichtigen zugrunde, der innerhalb von drei Jahren jeweils mehrere Tausend Euro Arbeitslosengeld erhalten hat, gleichzeitig aber Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb hatte. Das FA beabsichtigte, die Arbeitsagentur über diese Einkünfte zu unterrichten. Deswegen hat der Betreffende das Finanzgericht angerufen, um die Weitergabe dieser Informationen untersagen zu lassen.

Er beruft sich darauf, dass er immer nur zeitweise arbeitslos gewesen sei und dann zu Recht Arbeitslosengeld bezogen habe, während seine steuerpflichtigen Einkünfte auf die Zeiträume entfielen, für die er kein Arbeitslosengeld erhalten habe. Da für die Einkommensbesteuerung nur die Jahreseinkünfte ermittelt wurden, die Berücksichtigung von Einkünften bei der Zahlung von Arbeitslosengeld hingegen monatsweise erfolge, ergebe sich kein Verdacht, dass er zu Unrecht Arbeitslosengeld bezogen habe. Nur bei einem konkreten Verdacht dürften jedoch die dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen weitergegeben werden. Dieser Argumentation ist der BFH - wie schon das FG - nicht gefolgt und hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das FA abgelehnt (Beschluss vom 04. Oktober 2007 VII B 110/07). ■

Verschonung von Betriebsvermögen

Definition des begünstigten Betriebsvermögens Voraussetzung

Auf Grund der Möglichkeit, Vermögensgegenstände, die nicht der privaten Lebensführung dienen, zu „gewillkürtem“ Betriebsvermögen zu erklären, können praktisch alle Gegenstände, die zur privaten Vermögensverwaltung gehören, wie beispielsweise Geld- und Kapitalanlagen, oder vermietete und verpachtete Grundstücke und Gebäude, auch in Form eines Gewerbebetriebs gehalten werden, wenn ein betrieblicher Zusammenhang besteht.

zent im In- und Ausland gehören grundsätzlich zum begünstigten Betriebsvermögen. Sie zählen zum Verwaltungsvermögen, wenn diese Gesellschaften die Vermögensgrenze von 50 Prozent überschreiten. Begünstigt sind Anteile an Kapitalgesellschaften auch bei Beteiligungen unter 25 Prozent, wenn über die Anteile nur einheit-

Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 Prozent des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre im Betrieb erhalten werden. Verstöße gegen die Verhaftungsregelungen lösen eine Nachversteuerung aus.

fall der Verschonung, es sei denn, es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in den Betrieb in gleicher Größenordnung (Reinvestitionsklausel).

Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Im parlamentarischen Verfahren wird die Frage einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer näher geprüft. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 20 Jahren. ■

Veräußerung, Aufgabe oder Teilveräußerung des Betriebes sowie Veräußerung oder Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb dieser 15 Jahre führen im entsprechenden Umfang zum Weg-



Foto: Uwe Gabler

Um die im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge schwierige gegenständliche Unterscheidung von produktivem und nicht produktivem Vermögen mit zahlreichen Abgrenzungsproblemen zu vermeiden, erfolgt eine normative Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens. Der Anteil des begünstigten Vermögens wird pauschal mit 85 Prozent angenommen. Diese werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen - bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 Euro. Mindestens 15 Prozent des Vermögens unterliegen daher immer der Besteuerung. Auf den Wert des begünstigten Vermögens wird ein Abschlag von 100 Prozent gewährt, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

Verwaltungsvermögen darf einen Anteil von 50 Prozent des Betriebsvermögens nicht überschreiten, sonst gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt.

Als Verwaltungsvermögen gelten:

■ Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist.

■ Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter unwiderruflich untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere

derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben.

■ Beteiligungen an Gesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Punkt 2 fallen, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent beträgt.

■ Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen.

Begünstigt werden nach entsprechender Abgrenzung auch das Vermögen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, bei denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent beteiligt war.

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des gewerblichen Betriebes ist.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertungsansätze für die Gegenstände des Verwaltungsvermögens als Einzelwirtschaftsgüter zum erbschaftsteuerlichen Unternehmenswert.

Beispiel:

Betrieb (Ertragswert) zehn Millionen Euro; vermietetes Betriebsgrundstück (wie Grundvermögen) drei Millionen Euro; börsennotierte Streubesitzanteile (Kurswert) 0,5 Millionen Euro; nicht notierter GmbH-Anteil im Streubesitz (Ertragswert) 1,5 Millionen Euro; Kunstgegenstände (gemeiner Wert) 0,8 Millionen Euro; Verwaltungsvermögen insgesamt 5,8 Millionen Euro.

Anteil Verwaltungsvermögen am gesamten Betriebsvermögen 58 Prozent, Beteiligungen über 25 Pro-

zent verfügt werden kann oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausgeübt werden kann.

Verschonungsparameter Lohnsumme

Die Lohnsumme darf in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags.

Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Die Verschonung bleibt für die Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, erhalten. Arbeitsplatzunabhängige Zuwächse der Lohnsumme infolge von Lohn- und Gehaltserhöhungen im Betrachtungszeitraum werden durch eine jährliche Dynamisierung der Ausgangslohnsumme ausgeglichen. Das Statistische Bundesamt ermittelt fortlaufend einen so genannten Tariflohnindex in einer Zeitreihe, der brachenübergreifend die durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltsveränderungen abbildet. Auf Antrag kann ein auf eine bestimmte Branche bezogener Index angewandt werden, wenn dieser nachweislich unter dem durchschnittlichen Tariflohnindex des Statistischen Bundesamts liegt (Öffnungsklausel). Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens 10 Arbeitnehmern, unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern sind nur den allgemeinen Behaltensregelungen unterworfen.

URTEIL

„Mobbing“ mit Folgen

Das Krankenhaus haftet für das Verhalten des Chefarztes

Ein Oberarzt, der durch den Chefarzt seiner Abteilung in seiner fachlichen Qualifikation herabgewürdigt wird und deshalb psychisch erkrankt, hat gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Entlassung des Chefarztes kann er im Regelfall nicht verlangen. Anspruch auf das Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, an dem er nicht mehr den Weisungen des bisherigen Chefarztes untersteht, hat der Oberarzt nur dann, wenn ein solcher Arbeitsplatz in der Klinik vorhanden ist.

Der Kläger ist seit Juli 1987 in der Klinik der Beklagten als Neurochirurg beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1990 ist er Erster Oberarzt der Neurochirurgischen Abteilung, ab Anfang 2001 war er deren kommissarischer Leiter. Seine Bewerbung um die Chefarztstelle blieb erfolglos. Ab 1. Oktober 2001 bestellte die Beklagte einen externen Bewerber zum Chefarzt, von dem sich der Kläger seit Mai 2002 „gemobbt“ fühlt. Ein von der Beklagten in die Wege geleitetes „Konfliktlösungsverfahren“ blieb erfolglos. Von November 2003 bis Juli 2004 war der Kläger wegen einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Seit Oktober 2004 ist er erneut krank.

Der Kläger verlangt, dass die Beklagte das Anstellungsverhältnis mit dem Chefarzt beendet, oder ihm einen anderen, gleichwertigen Arbeitsplatz anbietet, an dem er Weisungen des Chefarztes der Neurochirurgie nicht unterliegt. Außerdem verlangt er Schmerzensgeld. Er meint, die Beklagte hafte dafür, dass der Chefarzt sein Persönlichkeits-

recht verletzt habe. Die Beklagte bestreitet „Mobbing“ des Chefarztes. Sie habe alles in ihrer Macht Stehende getan, um das Verhältnis zwischen Kläger und Chefarzt zu entspannen. Eine andere adäquate Tätigkeit für den Kläger sei nicht vorhanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Chefarzt habe „Mobbing-typische Verhaltensweisen“ gezeigt, die sowohl den zwischenmenschlichen Umgang als auch die Respektierung der Position des Klägers als Erster Oberarzt betroffen hätten. Dennoch hat es einen Schmerzensgeldanspruch verneint, weil der Chefarzt nicht habe erkennen können, dass der Kläger auf Grund der Auseinandersetzungen psychisch erkranken werde.

Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Begründung: der Chefarzt habe die psychische Erkrankung des Klägers schuldhaft herbeigeführt. Für den Schmerzensgeldanspruch habe die Beklagte einzustehen, da der Chefarzt ihr Erfüllungsgehilfe sei. Über die Höhe des Schmerzensgeldes muss das Landesarbeitsgericht entscheiden. Auch ist noch zu prüfen, ob der Kläger unmittelbar Ansprüche gegen die Beklagte hat, weil diese möglicherweise ihre Verpflichtung verletzt hat, den Kläger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz zu schützen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2007 - 8 AZR 593/06). ■

Rechengrößen für 2008

Moderate Veränderungen geben keinen Anlass für Preisanstieg

Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2008 beschlossen. Dazu erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2008 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2006 aktualisiert. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2008 zugrunde liegende Einkommensentwicklung in 2006 betrug in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen plus 1,00 Prozent. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2006 in Höhe von 1,01 Prozent zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Einkommensentwicklung wird auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschä-

digungen für Mehraufwendungen (Zusatzjobs) abgestellt.

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), wird für das Jahr 2008 auf 2.485 Euro/Monat (West) festgesetzt (2007: 2.450 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) beträgt im Jahr 2008 unverändert 2.100 Euro/Monat.

Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze (West), die im Jahr 2007 5.250 Euro/Monat beträgt, wird für das Jahr 2008 auf 5.300 Euro/Monat steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) vermindert sich für das Jahr 2008 auf 4.500 Euro/Monat (2007: 4.550 Euro/Monat). Zur Erläuterung: Diese Größe wurde für 2007 auf Grundla-

ge einer vergleichsweise hohen Lohnrate Ost von plus 1,38 Prozent in 2005 fortgeschrieben. Tatsächlich wurde dieser Wert jedoch im Jahr 2006 nicht erreicht, er betrug die oben genannten plus 1,00 Prozent. Daher erfolgt nach der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethodik für das Jahr 2008 eine entsprechende Korrektur.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)

wird für das Jahr 2008 auf 48.150 Euro festgesetzt (2007: 47.700 Euro). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2008 43.200 Euro betragen (2007: 42.750 Euro). Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. ■

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2008 (vorbehaltlich Zustimmung Bundesrat)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)	5.300	63.600	4.500	54.000
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	6.550	78.600	5.550	66.600
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	5.300	63.600	4.500	54.000
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegevers.)	4.012,50	48.150	4.012,50	48.150
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegevers.)	3.600	43.200	3.600	43.200
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.485	29.820	2.100	25.200
vorläufiges Durchschnittsentgelt/ Jahr in der Rentenversicherung				
30.084				

PENDLERPAUSCHALE

Wie geht es weiter?

Wer den Freibetrag hat eintragen lassen, kann rückzahlungspflichtig werden

Die ernsthaften Zweifel an der Verfassungskonformität der so genannten Pendlerpauschale erzeugt Aktionismus und Hektik in politischen Kreisen und ärgert die geplagten Steuerpflichtigen. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte bezweifelt, dass die geplante Neuregelung rechtens sei. Nun will die Bundesregierung einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Wer sich - was bis Ende November möglich war - den Freibetrag für die ersten 20 Kilometer Fahrt zur Arbeitsstätte in die Lohnsteuerkarte hat eintragen lassen, könnte ein Risiko eingegangen sein. Denn wenn das Bundesverfassungsgericht die Gesetzmäßigkeit der Regelung bestätigen würde, müssten Betroffene die ersparte Einkommensteuer plus sechs Prozent Zinsen nach einem Jahr zurückzahlen.

Die Kürzung der Entfernungspauschale hat auch Auswirkungen auf die Arbeitgeber. Denn es kommt zum Schrumpfen von pauschalisierungsfähigen Fahrkostenzuschüssen zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, was höhere Sozialversicherungsbeiträge zur Folge hat. Arbeitgeber müssen nun entscheiden. Kehren sie zur alten Regelung zurück, riskieren sie bei einer ungünstigen Entscheidung des Gerichts, für die ausgebliebene Zahlung von Lohnsteuerabzugsbeträgen und Sozialausgaben haften zu müssen. Wer auf die Pauschalierung der nicht unterstützten ersten 20 Kilo-

meter verzichtet und die Gerichtsentscheidung jahrelang auf sich warten lässt, hat ebenso wie sein Arbeitnehmer zu hohe Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Ob eine Rückzahlung dann noch möglich ist, kann niemand heute überblicken.

Wer eine Lohnsteuer-Anrufauskunft anfordert, muss eine Antwort erhalten. Lässt das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung für die ersten 20 Kilometer nicht zu, kann dagegen Einspruch eingelegt und geklagt werden. Zusätzlich kann bei den Krankenkassen ein Antrag auf Erstattung der möglicherweise zu Unrecht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge - sowohl für Arbeitnehmer und -geber - gestellt werden.

STEURO TIPP

Die Finanzverwaltung hat die Eintragung des Freibetrags (mittlerweile ist der mögliche Termin verstrichen) und die Festsetzung von Einkommenssteuervorauszahlungen vorläufig zugelassen. In Bezug auf die Lohnsteuerpauschalierung und die Beitragssenkung der Sozialversicherung bei Firmenwagenfahrern sowie die Zahlung von Zuschüssen besteht nun Handlungsbedarf für den, der nicht unnötig Sozialversicherungsbeiträge bezahlen will. ■

Die Einführung einer neuen, lebenslang gültigen Steuernummer verzögert sich. Die neue Identifikationsnummer wird voraussichtlich erst Anfang 2008 versandt. Wie ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums bestätigte, wird die Ausgabe der neuen Nummern nicht wie geplant im Oktober beginnen. Ein Termin für den Projektstart steht danach aber noch nicht fest. Die Steuergewerkschaft geht davon aus, dass erst im März oder April nächsten Jahres die neuen Steuernummern versendet werden und daher bei der Steuererklärung 2007 noch die bisherigen Steuernummern gültig bleiben. Durch die Vergabe einer lebenslang gültigen Steuernummer soll für Zwecke der Steuererhebung eine eindeutige und dauerhafte Individualisierung der Bürger erreicht werden. Die bisherige finanzamtsbezogene Steuernummer ändert sich bei jedem Umzug von Bundesland zu Bundesland, was eine genaue Zuordnung steuererheblicher Daten erschwert. Das soll durch die neue Identifikationsnummer, die unabhängig von Wohnsitzwechseln lebenslang erhalten bleibt, vermieden werden.

Lohnsteuer-Richtlinien 2008 passieren den Bundesrat

Nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 15. August 2007 hat nunmehr im November auch der Bundesrat dem Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) zugestimmt. Die Richtlinien sind grundsätzlich ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden.

Neue Gliederung

Die LStR 2008 sind nach dem Vorbild der EStR 2005 neu gegliedert wor-

IDENTIFIKATION

Es dauert noch

Lebenslange Steuernummer erst im Jahr 2008

den und orientieren sich erstmals an der Paragraphenfolge des EStG. Anwendung ab 2008.

Die LStR 2008 sind grundsätzlich erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 enden. Sie gelten allerdings auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des EStG betreffen, die vor dem 1. Januar 2008 anzuwenden sind, und auch für frühere Jahre, soweit sie lediglich eine Erörterung der Rechtslage darstellen.

Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts

Mit den LStR 2008 soll unter anderem das steuerliche Reisekostenrecht - teilweise in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung - vereinfacht werden (einheitlicher Oberbegriff „Auswärtstätigkeit“). In diesem Zusammenhang entfällt beispielsweise bei der Einsatzwechseltätigkeit die 30-Kilometer-Grenze.

Der Hintergrund

Die Lohnsteuer-Richtlinien enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzverwaltung Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des EStG sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung. Sie haben nicht den Rang einer Rechtsnorm, stellen aber sicher, dass die Finanzämter in Zweifelsfällen nach einheitlichen Grundsätzen entscheiden und entfalten über die Selbstbindung der Verwaltung erhebliche Außenwirkung. ■

STEUERKALENDER 2007/2008

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
13.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Januar

10.01. Ende der Abgabefrist
14.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Februar

11.02. Ende der Abgabefrist
14.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
18.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	
So	3	10	17	24	

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg
Fon: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg

Grafik/Layout:
Jan Sczepanski · Grafik-Design
www.sczepanski-grafik.de

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwältinnen nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.